

## **Kurze internationale Mobilitätsperioden zu Forschungszwecken HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN**

### **Projekt**

**Darf sich der Forscher/die Forscherin im Rahmen der Forschungsaktivitäten an unterschiedlichen Orten aufhalten, z.B. zuerst in San Francisco und dann in New York?**

Ja, es ist möglich unterschiedliche Aufenthaltsorte vorzusehen, wenn das Projekt bzw. die Projektaktivität dies verlangt.

**Kann ein Antrag zur Teilnahme an Konferenzen und Kongressen gestellt werden?**

Nein. Reisen zur Teilnahme an Konferenzen und Kongressen sind nicht Zweck der kurzen internationalen Mobilität, deren Ziel es ist, kurzfristige Auslandsaufenthalte von Forscherinnen und Forschern zur Durchführung von Forschungstätigkeiten oder zum Erlernen neuer Methoden oder Technologien zu unterstützen.

### **Antragsstellung**

Wann kann der Antrag eingereicht werden? Der Antrag kann das ganze Jahr über, aber innerhalb 1. Dezember, eingereicht werden. Die Einreichung muss in jedem Fall vor Beginn der Aktivität erfolgen.

**Wie lange wird für die Beurteilung des Antrags benötigt?**

Das Amt für Wissenschaft und Forschung versucht, abhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge, die Beurteilung innerhalb von maximal 30 Tagen abzuwickeln. Die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet.

### **Ausgaben**

**Dürfen im Falle von längeren Mobilitätsperioden auch Spesen für die Miete einer Wohnung abgerechnet werden? Wenn ja, darf das Datum des Mietvertrages vor dem Beginn der Mobilitätsperiode liegen?**

Ja, auch die Mietzahlungen für eine Wohnung sind als Unterkunftsspesen zulässig, vorausgesetzt sie sind günstiger als die Unterkunft in einem Hotel. Das Datum des Mietvertrags kann auch vor dem Beginn der Mobilitätsperiode liegen, allerdings werden nur jene Kosten rückvergütet, die sich auf den Zeitraum der Mobilitätsperiode beziehen. Die Spesen sind nur dann zugelassen, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Höchstgrenze laut Artikel 7 der Richtlinien liegen und wenn sie nach der Bewilligung des Antrages und innerhalb der Mobilitätsperiode getätigt worden sind.

**Wenn die Reise (Flug, Zugfahrt,...) aus organisatorischen oder ökonomischen Gründen vor dem Beginn der Mobilitätsperiode gebucht wird, sind die Kosten dann zulässig?**

Ja, Reisekosten (Flug, Zugfahrt,...), die vor dem Beginn der Mobilitätsperiode anfallen, sind zulässig, vorausgesetzt sie werden nach der Antragsstellung getätigt und beziehen sich klar auf die genehmigte Mobilitätsperiode.

**Kann der tägliche Anteil für Verpflegung mit mehreren Rechnungen oder Kassenbelegen abgerechnet werden?**

Die tägliche Quote entspricht den maximal zulässigen Ausgaben für die Verpflegung pro Tag, unabhängig von der Anzahl der Rechnungen oder Kassenbelege. Im Falle von

mehreren Rechnungen oder Kassenbelegen, wird in der Phase der Abrechnung eine genaue Beschreibung der Ausgaben angefordert.

**Können Budgetverschiebungen zwischen unterschiedlichen Kostenarten vorgenommen werden?** (z.B. von Reisekosten zu Unterkunftskosten), um die Ausgabengrenzen zu überschreiten? Nein, Budgetverschiebungen werden nicht zugelassen. Die Ausgaben müssen unter den Grenzen laut Art. 7 der Kriterien liegen.